

Der Kriegswirtschaftsverband der Brotbackindustrie.

Heute wird die bereits angekündigte Verordnung des Handelsministers, betreffend die Errichtung eines Kriegswirtschaftsverbandes der Brotbackindustrie publiziert.

Die Aufgaben des Verbandes sind: 1. Die Versorgung der Brotbackindustrie mit den zur Brotbackerzeugung erforderlichen Rohstoffen, und zwar sowohl mit stärke- und zuckerhaltigen Materialien, wie Getreide, Kartoffel, Rübe, Melasse, Rohrzucker usw., als auch mit stickstoff- und phosphorhaltigen Materialien, wie Malzkeime, Ammoniumsulfat und Superphosphat im Rahmen und nach Maßgabe der für den Verkehr und Verbrauch dieser Stoffe bestehenden Bestimmungen und Beschränkungen; 2. die Verteilung dieser Rohstoffe unter die einzelnen Betriebe der Verbandsmitglieder; 3. die Regelung der Produktion und des Absatzes von Brotbackerzeugnissen; 4. die Regelung der Verkaufspreise und der Verkaufsbedingungen von Brotbackerzeugnissen; 5. die Versorgung der Brotbackindustrie mit Hilfsstoffen, die bei der Erzeugung von Brotbackerzeugnissen zur Verwendung gelangen, insofern die Verbandsversammlung (§ 7) den einstimmigen Beschluß faßt, den Wirkungsbereich des Verbandes auf die Versorgung der Verbandsangehörigen mit einem oder mehreren solcher Stoffe auszuweiten; 6. die Mitwirkung bei Lösung aller die Brotbackindustrie betreffenden Fragen, insbesondere bei Maßnahmen zur Regelung und Förderung der Erzeugung, bei Maßnahmen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge und bei Fragen, die sich beim Uebergange zur Friedenswirtschaft ergeben sollten, durch Stellung zweckentsprechender Anträge und Erstattung von Gutachten, endlich die Durchführung hierauf sich erstreckender Verfügungen, insofern dieselbe dem Verbandsrat vom Handelsminister übertragen wird.

Die Verteilung der durch den Kriegswirtschaftsverband oder durch dessen Vermittlung eingekauften oder in der eigenen Wirtschaft der Verbandsangehörigen erzeugten Rohstoffe an die einzelnen Brotbackerzeugenden Unternehmungen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des vom Handelsminister erlassenen Regulativs. Unternehmungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Erzeugung von Brotbackerzeugnissen aufnehmen, haben auf eine Zuweisungsquote keinen Anspruch, es sei denn, daß ihnen eine solche vom Handelsminister nach Anhörung der Verbandsleitung zugesprochen wird.

In Ansehung der zur Verteilung an die Verbandsangehörigen gelangenden Rohstoffe hat die Verbandsleitung am Schlusse des Geschäftsjahres unter den einzelnen Verbandsangehörigen einen Preisausgleich in der Weise herbeizuführen, daß die Gewichtseinheit einer jeden Kategorie der zur Verteilung gelangten Rohstoffe sich für jede der sie beziehenden, Brotbackerzeugenden Unternehmungen gleich hoch stellt. Die Modalitäten dieses Preisgleiches werden im Regulativ festgestellt.

Zur Sicherstellung des Bedarfes an Brotbackerzeugnissen in allen Absatzgebieten kann jede Brotbackerzeugende Unternehmung von der Verbandsleitung verhalten werden, einen 20 Prozent nicht übersteigenden Teil ihrer Produktion der Verbandsleitung zwecks Verwertung für gemeinsame Rechnung zur Verfügung zu stellen. Bei dieser Verwertung ist auf die bestehenden Geschäftsverbindungen und Absatzverhältnisse der einzelnen Brotbackerzeugfabriken tunlichst Rücksicht zu nehmen. Unabhängig hiervon kann, wenn die Regelung des Absatzes in einzelnen Gebieten besondere Vorkehrungen erfordert, über Beschluß der Verbandsleitung für die Dauer dieser Verhältnisse der Verkehr mit Brotbackerzeugnissen für diese Absatzgebiete derart reglementiert werden, daß sowohl die Belieferung mit Brotbackerzeugnissen als auch der Verkauf in diesen Gebieten ausschließlich durch ein Verkaufsbureau erfolgen darf.